

Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

Nummer 1.2.4 Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung

Das **für die kerntechnische Sicherheit zuständige Ministerium** ist im Hinblick auf Dampfkessel, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind oder die im Zusammenhang mit derartigen Anlagen betrieben werden, für folgende Aufgaben zuständig:

- die Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 1
- das Verlangen der Veranlassung einer sicherheitstechnischen Beurteilung und deren Vorlage nach § 19 Absatz 2
- die Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Absatz 4
- die Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Absatz 5
- die Verkürzung oder Verlängerung der Prüfzeiten nach § 19 Absatz 6.

Nummer 1.2.6 Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für die Ermächtigung von Ärzten nach § 13 zuständig.

Nummer 1.3 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Erteilung der Zulassung an Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach § 19 Absatz 1 und 2 sowie die Erteilung der Zulassung an Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen nach § 20 Absatz 1 Satz 1,
- deren Beaufsichtigung nach § 21 Satz 1,
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a im Hinblick auf § 21 Satz 2, § 22 Nummer 1 und § 23 Absatz 1 Satz 1 sowie nach § 32 Absatz 1 Nummer 13 im Hinblick auf § 24 Satz 1.

2. Das für die kerntechnische Sicherheit zuständige Ministerium ist zuständig für folgende Aufgaben im Hinblick auf Dampfkessel, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind:

- die Anordnung von Maßnahmen nach § 27 Absatz 5
- die Aufsicht nach § 26 Absatz 1
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 bis 7, 13 im Hinblick auf § 27 Absatz 4 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 und nach § 32 Absatz 1 Nummer 14.

Nummer 3.1 Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die in den Abschnitten 3 und 4 der die Befugnis erteilenden Behörde zugewiesenen Aufgaben
- die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 22 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 6, § 25 Absatz 3 und § 25 Absatz 8
- die Erteilung der Befugnis an GS-Stellen und damit zusammenhängende Aufgaben nach Abschnitt 5
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a im Hinblick auf § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2

Nummer 4.2.4 Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2659) in der jeweils geltenden Fassung

Das **Polizeipräsidium Duisburg** ist für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Vorschriften für das in der Binnenschifffahrt beschäftigte Fahrpersonal zuständig sowie für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14, solange es die Verfahren nicht abgegeben hat.

Nummer 4.3 Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **Kreispolizeibehörde** ist im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Aufgaben zuständig:

- die Durchführung der Aufsicht nach § 4 Absatz 1
- der Abruf von Daten im Rahmen der Kontrolle von Fahrerkarten nach § 4b
- die Untersagung der Fortsetzung der Fahrt nach §§ 5 und 7
- die Sicherstellung der Fahrerkarte nach § 5
- die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Ausgabe der Fahrerkarte nach § 4a in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Fahrpersonalverordnung
- der Abruf von Daten nach § 4b
- der Entzug der Fahrerkarte nach § 5
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a, soweit sich die Verfahren gegen nicht selbständige Fahrer richten.

Nummer 4.4.1 Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **Kreispolizeibehörde** ist im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme der Unternehmerbescheinigung nach § 20 Absatz 4 Satz 1
- die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 21 bis 23, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 21 bis 23 zuständig, soweit sich die Verfahren gegen nicht selbständige Fahrer richten.

Nummer 5.1 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung

Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für die Bildung des Landesausschusses nach § 55 Absatz 1 zuständig.

Nummer 5.2.1 Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen nach § 2
- die Ausgabe von Erhebungsbögen nach § 3.

2. Der **Kreis** und die **kreisfreie Stadt** sind für die Auszahlung nach § 2 zuständig.

Nummer 5.8 Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung

Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- den Erlass von Verfügungen nach § 14 Absatz 2 im Benehmen mit der Bezirksregierung
- die Entgegennahme von Anzeigen nach § 15.

Nummer 6.1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen nach § 9 Absatz 6 Nummer 2, Absatz 7 und 9, § 193 Absatz 7 Satz 3 und 4, § 201 Absatz 2 und § 202 werden von dem **Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** wahrgenommen. Dies gilt auch in Anlagen und Betrieben, die ansonsten der Bergaufsicht unterliegen; insoweit werden die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse von dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen.

2. Im Übrigen werden die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse sowie die Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde des Landes für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, von dem **für Bergbau zuständigen Ministerium** und in den nicht der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben von dem **für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium** wahrgenommen.

Nummer 6.2.1 Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung

Die Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen werden von dem **Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** wahrgenommen. Dies gilt auch in Anlagen und Betrieben, die ansonsten der Bergaufsicht unterliegen; die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse werden von dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen.

Nummer 7.1 Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung

1. Bei folgenden Aufgaben ist die **Bezirksregierung Arnsberg** im Rahmen der Bergaufsicht auch zuständig, wenn der Bereich von Grubenanschlussbahnen betroffen ist:

- die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 7 Absatz 1
- die Prüfung der Fachkunde nach § 9 Absatz 1 Nummer 2
- die Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 2
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Absatz 1 Satz 3
- die Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 12 Absatz 2
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 14
- die Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 Absatz 1
- das Verlangen der Vorlage der Urkunden nach § 23 (auch in Verbindung mit § 28)
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 26 (auch in Verbindung mit § 28)
- die Überwachung des Verbringens nach §§ 30 bis 33
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 35 Absatz 1
- die Ungültigkeitserklärung und deren Bekanntmachung nach § 35 Absatz 2
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Absatz 1 und 1a
- die Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.

2. In anderen als den in § 7 Absatz 1 bezeichneten Fällen ist die **Kreisordnungsbehörde** für folgende Aufgaben zuständig:

- die Prüfungen der Fachkunde nach § 9 Absatz 1 Nummer 2
- die Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Absatz 1 und 5
- die Überwachung des Umgangs und des Verkehrs nach §§ 30 bis 33
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 35 Absatz 1 Satz 1
- die Ungültigkeitserklärung und deren Bekanntmachung nach § 35 Absatz 2
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Absatz 1 und 1a

- die Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.

3. Die **Kreispolizeibehörde** ist im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme von Anzeigen nach § 26 (auch in Verbindung mit § 28)
- die Überwachung des Verbringens nach §§ 30 bis 33.

4. Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 5 (auch in Verbindung mit § 28)
- im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten für die Überwachung des Umgangs und des Verkehrs nach §§ 30 bis 33 in anderen als den in § 7 Absatz 1 bezeichneten Fällen.

Nummer 7.2.1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Absatz 3 Satz 1
- die Genehmigung nach § 23 Absatz 6 Satz 2
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Absatz 7 Satz 1
- die Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Absatz 1 Satz 1
- die Anordnung von Abbrennverboten nach § 24 Absatz 2 Satz 1
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten.

2. Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten nach § 27 Absatz 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die **Kreisordnungsbehörde** für folgende Aufgaben zuständig:

- die Anerkennung einer abgelegten Prüfung nach § 29 Absatz 2
- die Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses sowie die Bestimmung einer Frist nach § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 2 bis 4
- die Zulassung von Ausnahmen nach § 32 Absatz 5 Satz 2
- die Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses nach § 36 Absatz 3 bis 6
- das Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Absatz 4.

3. Die **Kreispolizeibehörde** ist **neben der Kreisordnungsbehörde und den nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz zuständigen Behörden** für das Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Absatz 4 zuständig, jedoch in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, nur zur Untersuchung von Sprengstoffdelikten, die sich über den Betrieb hinaus auswirken.

Nummer 7.2.2 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543) in der jeweils geltenden Fassung

Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten im Sinne des § 27 Absatz 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die **Kreisordnungsbehörde** für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 zuständig.

Nummer 7.2.3 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783) in der jeweils geltenden Fassung

Die **örtliche Ordnungsbehörde**, in deren Bezirk gesprengt werden soll, ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme der Anzeigen nach §§ 1 und 2
- der Verzicht auf die Anzeige oder Einhaltung der Frist nach § 3 Absatz 2

- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten.

Nummer 8 – Aufgehoben

Nummer 9.1 Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - für die gegenseitigen Unterrichtungspflichten nach § 9 und die Weiterleitung der Erkenntnisse an die Bezirksregierungen
 - die Bezeichnung der medizinischen Einrichtungen nach § 16e Absatz 3
 - die Entgegennahme der Mitteilung nach § 19a Absatz 4
 - die Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach § 19b Absatz 1
 - die Mitwirkung bei Erstellung des Berichts nach § 19c Absatz 1.

2. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist zuständig für die gegenseitigen Unterrichtungspflichten nach § 22 und die Weiterleitung der Erkenntnisse an das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium, das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und die übrigen Bezirksregierungen.

3. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben nach § 21 Absatz 1 und 2, 3 und 4 und 6 zuständig:
 - die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen in den nachfolgend aufgeführten Verordnungen auf Grund des Chemikaliengesetzes sowie in den Verordnungen der Europäischen Union, soweit die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde zugewiesen sind
 - die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach § 13 sowie den auf Grund des § 14 erlassenen Rechtsverordnungen
 - die Überwachung der Einhaltung der Mitteilungspflichten nach § 16e und den auf Grund des § 16d erlassenen Rechtsverordnungen
 - die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über Verbote und Beschränkungen nach den auf Grund des § 17 erlassenen Rechtsverordnungen
 - die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
 - die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1.

Nummer 9.2.1 Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Geltungsbereich der Verordnung (EG) 1907/2006 (siehe Nummer 9.3.5) betroffen ist

1. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Erteilung der Erlaubnis und Entgegennahme von Anzeigen nach den §§ 6 und 7
 - die Überwachung der Einhaltung der Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8
 - die Überwachung der Anforderungen zur Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9
 - die Überwachung der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens nach § 8 Absatz 4 und § 10
 - die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12.

2. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Durchführung der Sachkundeprüfung und Ausstellung eines Prüfzeugnisses nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 5
- die Feststellung der Entsprechung einer Prüfung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 oder in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4, letzter Satzteil
- Feststellung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 11 Absatz 5.

Nummer 9.2.2 Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- die Überprüfung der Einhaltung der Verbote zum Inverkehrbringen nach § 3 Absatz 1, 2, 3 Buchstabe b und 4
- die Überprüfung der Kennzeichnung der in Anhang I aufgeführten gebrauchsfertigen Produkte nach § 4
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c Chemikaliengesetz.

Nummer 9.2.3 Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen im Sinne des Zweiten Abschnitts dieser Verordnung nach § 21 Absatz 1 und 2, 3 und 4 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den auf Grund des § 17 Chemikaliengesetz erlassenen Rechtsverordnungen
- die Anordnung nach § 19 Absatz 3 dieser Verordnung und nach § 23 Absatz 1 Chemikaliengesetz sowie die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und b sowie Nummer 9 und 10 Buchstabe a Chemikaliengesetz.

2. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für die Anerkennung von Prüfungen oder Ausbildungen nach Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 Satz 2 und 3 zuständig.

Nummer 9.2.4 Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme der Anzeige nach § 2
- die Anerkennung der Zertifizierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3
- die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1.

Nummer 9.2.7 Biozid-Meldeverordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1085) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- die Überwachung der Einhaltung der Pflicht, Biozid-Produkte nicht entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ohne Registriernummer in den Verkehr zu bringen
- die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben

- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Nummer 1 dieser Verordnung und nach § 26 Absatz 1 Nummern 10 Buchstabe a und Nummer 10a Chemikaliengesetz.

Nummer 9.2.8 Biozidrechts-Durchführungsverordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3706) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- die Überwachung der Einhaltung der Pflicht, dass zugelassene Biozid-Produkte nicht entgegen § 9 entgegen der Zulassungsbeschränkung abgegeben werden
- die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a dieser Verordnung und nach § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b Chemikaliengesetz.

Nummer 9.3.1 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Entgegennahme von Informationsersuchen der Kommission und Weiterleitung an die zuständige Behörde nach Artikel 28 Absatz 3 Satz 1.

2. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist zuständig für die Berichterstattung an das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium über die entgegengenommenen Anzeigen nach § 2 Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung (siehe Nummer 9.2.4) zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 26 Absatz 1.

Nummer 9.3.2 Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60) in der jeweils geltenden Fassung

Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 22 Absatz 1.

Nummer 9.3.3 Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25. Juni 2019, S. 45–77) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Information der nationalen Behörde nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Absatz 3 (auch in Verbindung mit Anhang I Teil A)
- die Entgegennahme des nationalen Durchführungsplans nach Artikel 9
- der Austausch von Informationen nach Artikel 11 Absatz 1
- die Entgegennahme von Informationen nach Artikel 11 Absatz 2
- die Weiterleitung von Anfragen der zur Überwachung der Durchführung nach Artikel 13 an die Bezirksregierungen.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Verbote und Beschränkungen nach Artikel 3 Absatz 1 und 2
- die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben

- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und Nummer 11 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.3.5 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 117 Absatz 1.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Beschränkungen nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII
- die Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Weitergabe von Informationen nach Artikel 33 Absatz 2
- die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und Nummer 11 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.3.6 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 46 Absatz 2.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Überwachung der Einhaltung
 - der Bestimmungen über die Einstufung von Stoffen und Gemischen gemäß Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3
 - der Bestimmungen über die Kennzeichnung und Verpackung eines als gefährlich eingestuften Stoffes oder Gemisches gemäß Artikel 4 Absatz 4
 - der Bestimmungen über die Kennzeichnung von Gemischen gemäß Artikel 4 Absatz 7
 - der Bestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Erzeugnissen gemäß Artikel 4 Absatz 8
 - der Bestimmungen über die rechtzeitige Aktualisierung eines Kennzeichnungsetiketts gemäß Artikel 30
 - der Meldepflicht nach Artikel 45 (auch in Verbindung mit § 16e des Chemikaliengesetzes)

- der Bestimmungen über die Werbung gemäß Artikel 48
- der Pflicht zur Sammlung und Aufbewahrung von Informationen gemäß Artikel 49 Absatz 1 oder Absatz 2
- b) die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
- c) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und Nummer 11 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.3.7 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 65 Absatz 3.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Überwachung der Einhaltung
 - der Pflicht nach Artikel 17 Absatz 1, nur zugelassene Biozidprodukte auf dem Markt bereitzustellen oder zu verwenden
 - der Auflagen sowie der Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten nach Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1
 - der Meldepflicht nach Artikel 17 Absatz 6
 - der Unterrichts- und Kennzeichnungspflicht nach Artikel 27 Absatz 1 Satz 2
 - der Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen einer behandelten Ware nach Artikel 58 Absatz 2
 - der Kennzeichnungspflichten nach Artikel 58 Absatz 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Absatz 6
 - der Pflicht zur Weitergabe von Informationen nach Artikel 58 Absatz 5
 - der Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Biozidprodukten nach Artikel 69 (auch in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 7)
 - der Bestimmungen des Artikels 72 über die Werbung für Biozidprodukte (auch in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 7)
 - der Meldepflicht nach Artikel 73 (auch in Verbindung mit § 16e Chemikaliengesetz)
 - der Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen von Biozidprodukten nach Artikel 95 Absatz 2
- b) die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
- c) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a sowie Nummer 10a und 11 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.4 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538) in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1) in den jeweils geltenden Fassungen

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz zuständig.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben nach § 13 Absätze 1 bis 4 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zuständig:

- die Überwachung der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens nach § 3 Absatz 1 und 3, §§ 4 und 5 sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnung
- die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnungspflichten nach § 8 Absatz 1 und 2
- die Überwachung der Einhaltung der Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 1
- die Anordnung nach § 14 Absatz 1
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 5.

Nummer 11.1 Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung.

Das **Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** ist neben den nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz zuständigen Behörden zuständige Marktüberwachungsbehörde für die aktive Marktüberwachung von online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angebotenen Produkten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des MüG im Rahmen von Überwachungsaktionen und bezogen auf Produkte nur hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen gemäß Nummer 3 der Anlage 1.